



Nur per e-mail

- **Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung,**
- **Bundesvermögensverwaltung der
Oberfinanzdirektion Berlin,**
- **Bauverwaltungen der Länder**

HAUSANSCHRIFT Invalidenstraße 44, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11030 Berlin

TEL 030 2008-7150, -7154

FAX 030 2008-7591

E-MAIL AL-B@bmvbs.bund.de

INTERNET www.bmvbs.de

- **nachrichtlich**
Bundesbaugesellschaft Berlin

- **gemäß Verteiler „Erlasse“ -**

BETREFF **Eignungsnachweise durch Präqualifikationen**

AZ B 15 - 0 1082 - 102/11
DATUM Berlin, 16. Januar 2006
ANLAGE Leitlinie vom 25.04.2005 einschließlich der Anlagen 1 und 2
Muster für den Verweis auf die Eintragung in die Liste präqualifizierter Bauunternehmen

I.

Die Eignung der Bieter gemäß § 8 VOB/A wird im Rahmen der Bauauftragsvergabe bisher in jedem Einzelfall geprüft. Dieses verursacht bei den Unternehmen und bei den Vergabestellen einen erheblichen Aufwand an Zeit und Kosten. Pro Eignungsnachweis fallen bei den Unternehmen bislang Kosten in Höhe von 150 bis 250 Euro an. Diese Belastung soll durch die Einführung eines Präqualifizierungssystems deutlich reduziert werden. Jeder der jährlich rund 1,2 Millionen Bauaufträge soll schneller ausgeführt werden können. Außerdem ermöglicht das neue Verfahren eine bessere Bekämpfung von illegalen Praktiken in der Bauwirtschaft. Die Marktchancen für die Unternehmen der deutschen Bauwirtschaft werden so verbessert.



Unter Präqualifikationsverfahren ist eine vorgelagerte, auftragsunabhängige Prüfung der Eignungsnachweise auf der Basis der in § 8 VOB/A definierten Anforderungen und gegebenenfalls zusätzlicher Kriterien zu verstehen. An öffentlichen Aufträgen interessierte Unternehmen können ihre Eignung ab sofort bei einer Präqualifizierungsstelle nachweisen.

Unter der gemeinsamen Federführung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie hat eine gemeinsame Arbeitsgruppe zur Einführung eines Präqualifizierungssystems für Bauunternehmen in der "Leitlinie für die Durchführung eines Präqualifizierungsverfahrens vom 25.04.2005" die konkreten Anforderungen an das Präqualifikationsverfahren festgelegt.

Gemäß den Vorgaben der Leitlinie führt der privatrechtlich organisierte "Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen" auf der Grundlage der von den Präqualifizierungsstellen zur Verfügung zu stellenden Daten die bundesweit einheitliche Liste präqualifizierter Unternehmen. Diese wird im Internet allen Beteiligten zur Verfügung gestellt.

Die folgenden nach einem Auswahlverfahren beauftragten sechs privaten Stellen führen für den Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen die Präqualifizierung durch:

- BVQI Deutschland GmbH, Sophienstraße 33, 38118 Braunschweig
E-Mail: info@pqstelle.de
- DQB – Deutsche Gesellschaft für Qualifizierung und Bewertung GmbH, Kurfürstenstr. 129, 10785 Berlin
E-Mail: berlin@dqb.info ; Büro Wiesbaden: info@dqb.info
- QCM-Consult GmbH, Hahnstraße 38, 60528 Frankfurt am Main
E-Mail: pq-info@qcm-consult.de
- VMC Vergabe-Management- Consulting GmbH, A-1190 Wien, Krottenbachstr. 82-86/Stiege 1/1. Stock/Top 5+6
E-Mail: office@vergabeexplorer.at
- Zertifizierung Bau e.V, Kronenstrasse 53-58, 10117 Berlin
E-Mail: info@zert-bau.de



- Zertifizierungsstelle DVGW, Postfach 1403 53056 Bonn
E-Mail: zert@divgw.de

II.

Weist ein Unternehmen seine auftragsunabhängige Eignung mittels eines Verweises auf die Eintragung in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen –ausgestellt von einer der oben genannten Präqualifizierungsstellen (vgl. auch Musterbeispiel in der Anlage) - nach, so sind mit dieser Eintragung folgende Eignungskriterien erfüllt:

1. rechtliche Zuverlässigkeit:

- Nachweis, dass die in § 8 Nr. 5 Abs. 1a) bis d) genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen (vgl. Nrn. 1. bis 3, 6, 7, 10 Anlage 1 der Leitlinie vom 25.4.2005);
- Nachweis der ordnungsgemäßen Gewerbeanmeldung und Eintragung im Handelsregister und im Berufsregister des Firmensitzes nach § 8 Nr.3 Abs.1f) und Abs.2 VOB/A (vgl. Nr. 11 Anlage 1);
- gesetzliche Verpflichtungen:
 - Nachweis, dass keine Eintragungen im Gewerbezentralregister nach § 150a GewO vorliegen, die z.B. einen Ausschluss nach § 21 SchwarzArbG oder nach § 5 Abs. 1 oder 2 Arbeitnehmerentsendegesetz rechtfertigen;
 - Nachweis der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns (§ 1 AEntG), soweit diese Verpflichtung besteht (vgl. Nr. 8 Anlage 1);
- Nachweis, dass keine Eintragung im Landeskorrupsionsregister vorliegt (vgl. Nr. 5 Anlage 1);
- Nachweis der Verpflichtung, nur Nachunternehmer einzusetzen, die ihrerseits präqualifiziert sind oder per Einzelnachweis belegen können, dass alle Präqualifikationskriterien erfüllt sind, dem öffentlichen Auftraggeber jeglichen Nachunternehmereinsatz mitzuteilen, rechtzeitig den Namen und die Kennziffer anzugeben, unter der der Nachunternehmer für den auszuführenden Leistungsbereich in der Liste präqualifizierter Unternehmer geführt wird, dem öffentlichen Auftraggeber auf Anforderung im Einzelfall die Eignungsnachweise des Nachunternehmers vorzulegen, (vgl. Nr. 9 Anlage 1);

2. Leistungsfähigkeit und Fachkunde (§ 8 Nr.3 Abs. 1 a) bis c), e))VOB/A bezogen auf die präqualifizierten Leistungsbereiche (vgl. Anlage 2 der Leitlinie vom 25.4.2005:

- Nachweis des Gesamtumsatzes für Bauleistungen des Unternehmers in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (vgl. Nr. 12 Anlage 1);



SEITE 4 VON 5

- Nachweis der auftragsgemäßen Ausführung, von im eigenen Betrieb erbrachten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, für eine oder mehrere zu qualifizierende Einzelleistung und/oder Komplettleistung (vgl. Nr. 13 Anlage 1);
- Nachweis der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen mit extra ausgewiesenen technischem Leitungspersonal (vgl. Nr. 14 Anlage 1).

Weiterhin können folgende Angaben informativ entnommen werden:

- Tariftreueerklärung Bund nach dem Erlass vom 7.7.1997 (B I 2 – 0 1082 – 102/31);
- Tariftreueerklärungen der Länder;
- Nachweis über bevorzugte(r) Bewerber nach der Richtlinie für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Die Gültigkeit der Nachweise ergibt sich aus dem aktuellen Internetauszug.

Davon unbenommen bleibt die Berücksichtigung aktuellere Erkenntnisse der Vergabestellen mit dem betreffenden Unternehmen.

Auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche Nachweise können verlangt werden. Dieses betrifft beispielsweise Nachweise der fachlichen Eignung der Bieter in Bezug auf technische Anforderungen der ausgeschriebenen Bauleistung.

Die Eintragung kann unter der im Verweis angegebenen Registriernummer des Unternehmens nachgesehen werden unter: www.pq-verein.de .

Für die Einsicht in die konkreten Nachweise erhalten Vergabestellen der öffentlichen Auftraggeber auf Anforderung per Email unter: info@pq-vob-verein.de vom Verein ein Passwort. Näheres zu den Bedingungen entnehmen Sie der Homepage des Vereins, die voraussichtlich ab dem 25.1.2006 online geschaltet sein wird, unter oben genannter Internetadresse. Mit dem durch den Verein erteilten Passwort werden die Detailansichten der Eignungsnachweise für die jeweiligen Leistungsbereiche gemäß Anlage 2 der Leitlinie zugänglich und können auch herunter geladen (ggf. für die Vergabeakten) werden.

Die Geschäftsstelle des Vereins ist derzeit im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, Deichmannsue 31 – 37 in 53179 Bonn und ab dem 1.02.2006 in der Konstantinstraße 38 in




SEITE 5 VON 5 53179 Bonn unter der Telefonnummer 0228/ 4295132 erreichbar.

III.

Für den Nachweis der Eignung der Bieter bei Bauaufträgen des Bundes sind neben der Prüfung bei der Einzelfallvergabe nur die Eintragungen der Bieter in die Liste des „Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen“ anzuerkennen. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat Inhalt und Procedere dieses Präqualifikationsverfahrens im Hinblick auf die Anforderungen der VOB/A überprüft und anerkannt; andere inzwischen angebotene Präqualifikationen sind für die Eignungsnachweise nicht zu berücksichtigen. Die im europäischen Recht verankerten Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung bleiben unberührt.

Im Auftrag



Michael Halstenberg